

**Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 107*.
— Landwirtschaftliche Maschinen
und Geräte —**

Vom 22. Januar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Die selbständige Bedienung und Leitung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten darf nur hierfür geeigneten, sachkundigen, zuverlässigen und gesunden Personen übertragen werden. Für die Beschäftigung Jugendlicher gelten außerdem die §§ 25 und 26 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft.

(2) Kindern unter 14 Jahren sind der Aufenthalt und das Arbeiten an den Maschinen und Geräten verboten.

§ 2

Der Genuß von Branntwein ist während der Arbeitszeit und der Arbeitspausen verboten. Betrunkene dürfen die Arbeitsplätze nicht betreten und dort nicht geduldet werden.

§ 3

Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte müssen so beschaffen sein, daß sie sich gefahrlos bedienen lassen.

§ 4

(1) Zahn- und Kettenräder sowie vorstehende umlaufende Teile, wie Wellenenden, Schrauben, Keile, Staufferbüchsen u. dgl., sind vollständig und sicher zu verkleiden.

(2) Alle im Gestell der Maschinen und Geräte nicht eingebauten Triebwerkteile, wie Schwungräder, Riemenscheiben, Riemen-, Ketten- und Seiltriebe, Pleuelstangen u. dgl., sind, soweit wie irgend möglich, zu umwehren.

§ 5

(1) Fahrbare landwirtschaftliche Maschinen, die einen Fahrersitz haben, dürfen nur von diesem Sitz aus gelenkt werden.

(2) Das gilt auch beim Fahren von Maschinen und Geräten, die keine starre Lenkvorrichtung (Deichsel, Zuggestänge) besitzen.

(3) Die nicht mit Fahrersitz oder Bedienungsstand versehenen Maschinen und Geräte dürfen während des Arbeitsganges nicht bestiegen werden.

§ 6

(1) Die Fahrersitze müssen so beschaffen sein (Rückenlehnen, Seitenstützen, abgleitsichere Fußstützen), daß der Fahrer gegen Abrutschen und Abstürzen gesichert ist.

(2) Sie müssen auch beim Fahren in unebenem Gelände einen sicheren Halt bieten.

§ 7

Für hochliegende Fahrersitze müssen feste, abgleitsichere Tritte zum Auf- und Absteigen ange-

* Neben dieser Arbeitsschutzbestimmung gelten für Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 361 — Fahrzeuge —.

bracht sein. Sind mehrere Tritte übereinander vorhanden, so soll der unterste nicht höher als 60 cm über dem Erdboden liegen.

§ 8

An Maschinen mit Zapfwellenantrieb ist die gesamte Antriebswelle einschließlich der Gelenkkupplung zu verkleiden.

§ 9

Alle zur Bedienung von Maschinen und Geräten vorhandenen Griffe, Hebel, Handräder u. dgl. müssen so angeordnet sein, daß sie vom Fahrersitz oder vom Bedienungsstand aus leicht erreicht und bedient werden können.

§ 10

Alle Bedienungshebel, Griffe, Handräder u. dgl. sind gegen ein ungewolltes Ein- und Ausrücken zu sichern.

§ 11

Fahrbare Maschinen müssen mit einer sicher wirkenden und sowohl vom Fahrersitz als auch vom Boden aus leicht zu bedienenden Bremse versehen sein.

§ 12

(1) Leichte für Einspänner vorgesehene landwirtschaftliche Geräte (Feldwalzen, Pflüge usw.) müssen auf Fahrwegen mit Gefälle vom Gespannlenker so zurückgehalten werden, daß die Zugtiere nicht gefährdet werden. Geeignete Bremshälzer sind stets mitzuführen.

(2) Schwere, fahrbare Geräte, die beim Arbeiten ohne Deichsel gelenkt werden, sind für den Transport mit einer Deichsel zu versehen. Ohne starre Lenkvorrichtung dürfen diese Geräte auf öffentlichen Wegen nicht gefahren werden.

§ 13

Im Verkehr und beim Abstellen auf öffentlichen Wegen müssen Maschinen und Geräte bei Dunkelheit auf der Seite des Gegenverkehrs beleuchtet sein und zusätzlich ist hinten eine rote Laterne anzubringen.

§ 14

Beim Lenken der Zugtiere muß der Fahrer die Zügel stets fest in der Hand halten. Die Zügel am Körper anzuhängen oder zu befestigen, ist verboten.

§ 15

Vor den Messern gespannter Mähmaschinen darf sich niemand aufhalten. Die Beseitigung von Störungen an den Messern oder an deren Antriebs teilen sowie das Abschmieren der Maschine ist stets von der Seite oder von der Rückseite des Mähbalkens aus vorzunehmen.

§ 16

Der hinter dem Mähbalken Gehende muß von den Messern am Mähbalken genügend Abstand halten.

§ 17

Fliegend angeordnete Mähbalken (z. B. bei Grassähern) sind während des Transportes der Maschine hochzustellen und festzulegen. Die Messer sind herauszunehmen und unfallsicher zu verpacken.

§ 18

(1) Bei kurzen Arbeitsunterbrechungen (Einlenken, Beseitigen von Unkraut, Wurzeln, einge-